



Herrn
Jürgen Weber

hartz-4-betroffene@freenet.de

**Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 9. Dezember 2015 - 10 AZR 423/14 -
Ihre Anfrage vom 29. Oktober 2018**

Sehr geehrter Herr Weber,

auf Ihre vorgenannte Anfrage teile ich Ihnen mit, dass Entscheidungen der Gerichte unmittelbar nur zwischen den Parteien des Rechtsstreits wirken. Soweit Dritte von einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts zu einer Streitfrage, über die sie selbst mit jemandem streiten, Kenntnis haben, können sie ihren Gegner über die Entscheidung informieren. Evtl. wird der Gegner, um einen Rechtsstreit und die damit verbundenen Kosten zu vermeiden, dann freiwillig den Anspruch erfüllen. Er ist dazu aber nicht verpflichtet, weil die Entscheidung eben nur zwischen den Parteien des ursprünglichen Rechtsstreits wirkt. Erst wenn man selbst eine Klage anhängig gemacht hat und ein entsprechendes Urteil gegen den Gegner erwirkt hat, kann man aus diesem vollstrecken.

Zu Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts wird grundsätzlich nicht Stellung genommen. Zur Wahrung der Unabhängigkeit des Gerichts kann Ihnen auch über die rechtlichen Auswirkungen der genannten Entscheidung auf Ihren Fall keine Auskunft erteilt werden. Sie können sich deswegen an einen Rechtsanwalt, oder falls Sie einer Gewerkschaft angehören sollten, an diese wenden.

Mit freundlichen Grüßen

(Lißner)